

Zeitschrift:	Schauplatz Spitex : Zeitschrift der kantonalen Spitex Verbände Zürich, Aargau, Glarus, Graubünden, Luzern, Schaffhausen, St. Gallen, Thurgau
Herausgeber:	Spitex Verband Kanton Zürich
Band:	- (2006)
Heft:	3
Artikel:	Wunsch nach Suizid
Autor:	Brunnschweiler, Christina
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-822502

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 13.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Fortsetzung: Ethische Fragen in Pflege und Betreuung

muss aber der enorme Zeitdruck im Gesundheitswesen berücksichtigt werden: Wie viele Probleme darf medizinisches Personal überhaupt sehen, wenn ohnehin die Zeit fehlt, sie anzupacken? Dazu muss ich jedoch gleich anfügen: Es lohnt sich, wenn sich eine Gruppe eine oder zwei Stunden zusammensetzt, um eine anstehende ethische Frage zu besprechen. Oft spart das letztlich enorm viel Zeit und Energie.

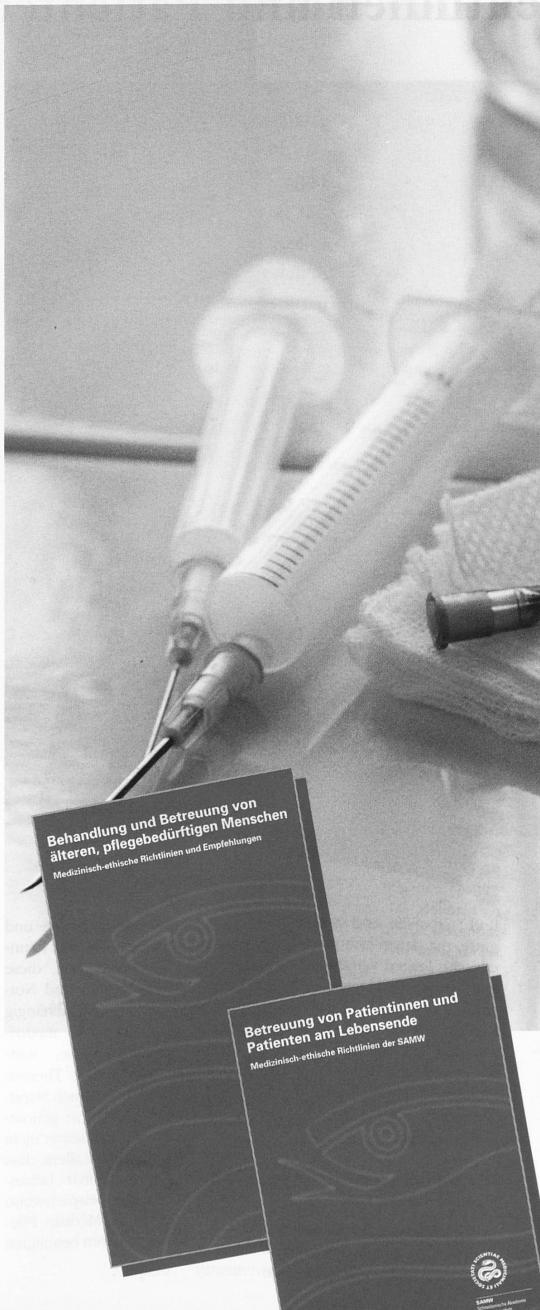
Weiterbildung zu ethischer Entscheidungsfindung

Gemeinsam mit der Fachhochschule Nordwestschweiz und mit dem Interdisziplinären Institut für Ethik und Menschenrechte der Universität Freiburg bietet Dialog Ethik einen Nachdiplomkurs «Ethische Entscheidungsfindung im Gesundheitswesen» an. Diese Weiterbildung, geleitet von Christof Arn, beginnt jeweils im Frühling und im Herbst.

Barbara Karasek von der Onkospitex Zürich hat den Grundkurs dieser Ausbildung besucht. Ihr Fazit: «Hier lernten wir die Probleme beim Namen zu nennen und lernten ganz praktisch, nach ethischen Grundsätzen an sie heranzugehen. Sie schätzte den Austausch mit Leuten aus Psychiatrie, Kinderpflege und anderen medizinischen Berufen. Das Gelernte lasse sich gut bei der täglichen Arbeit in der Onkospitex umsetzen, stellt Barbara Karasek fest. Sie bat sich entschlossen, nun auch den Aufbaukurs zu besuchen, in dem sie lert, ethische Entscheidungsfindungsprozess in der eigenen oder anderen Institutionen anzuregen und zu leiten. Im Grundkurs war sie die einzige Teilnehmerin aus der Spitex, aber für sie ist klar: «Auch für den Spitex-Bereich ist der Kurs aktuell - er ist wohl einfach zu wenig bekannt.»

Im Alltag kollidieren nicht selten zwei ethische Grundsätze: Zum Beispiel betreut eine Spitex-Organisation eine Demenzpatientin, die zu ihrem Selbstschutz von den Angehörigen im Zimmer eingesperrt und während der Nacht mit einer Videokamera überwacht wird. Da treffen die Grundsätze Selbstschutz und Menschenwürde aufeinander – was wiegt schwerer?

Für Informationen: www.dialog-ethik.ch, 044 252 42 01.



Würden Sie spezielle ethische Richtlinien für den Spitex-Bereich sinnvoll finden?

Ja, absolut, denn der Spitex-Bereich unterscheidet sich doch in etlichen Teilen vom Spitalbereich. Nehmen wir als Beispiel die Mitentscheidungsmacht der Angehörigen. Die ist in der Spitzepflege ja viel grösser als in einem Spital, weil die Angehörigen oft mit betreuen, teilweise auch massgeblich mit pflegen. Am besten kann man solche Richtlinien erarbeiten, wenn man sich überlegt: Welches ist eine typische Fragestellung, die immer wieder auftritt? Was ist rechtlich, kommunikativ und ethisch noch nicht geklärt?

Wichtig ist: Die Richtlinien müssen in einem gemeinsamen Prozess erarbeitet werden, damit auch die wirklich «heissen» Fragen zur Sprache kommen. Eine Fachgruppe erarbeitet eine Voraussetzung. Sie kann beispielsweise eine kleine Sammlung von heiklen, häufigen Situationen als Grundlage nehmen, um darin die Probleme zu lokalisieren. Mit etwa zwei Vernehmlassungsrunden können Richtlinien fertiggestellt werden. Dabei muss unbedingt von Anfang an geklärt werden, wer letztlich diese Richtlinien erlässt. Allerdings wird auch die Anwendung ein Prozess sein, denn oft sind die einzelnen Situationen nicht eindeutig und müssen trotz – und nicht selten auch dank – sinnvoller Richtlinien diskutiert werden.

Richtlinien sind sehr gute und wichtige Hilfsmittel zur Entscheidungsfindung, aber sie können nicht alle Fragen beantworten.

Das ist tatsächlich ein Dilemma. Hier stellt sich allerdings vor ethischen Fragen noch eine rechtliche Frage: Dürfen die Angehörigen ihre Mutter einsperren oder ist das Freiheitsberaubung?

In einer ethischen Klärung geht es dann um Fragen wie: Welcher Wert bereitet den Spitex-Mitarbeiterinnen ein Problem, die Tür abzuschliessen? Welcher Wert hindert sie daran, die Tür offen zu lassen? Ist es das Wohl der Patientin oder ist es der Wille der Angehörigen? Hier geht es um eine Werteanalyse. Lautet die Frage: «Freiheit versus Unverschämtheit? Oder eher «Freiheit versus Wunsch der Angehörigen? Oder noch etwas anderes?»

Generell gilt: Nicht immer tut man Gutes, wenn man es «gut» meint. Das gilt für Fachpersonen wie für Angehörige.

Was würden Sie in einem solchen Fall konkret empfehlen?

Als erstes muss das Pflegeteam seine eigene Haltung in diesem Fall erklären. Danach sollte es sich mit dem Hausarzt oder mit der Hausärztin zusammensetzen, im Sinne eines ethischen Gesprächs. Gleichzeitig gilt es auch juristisch abzuklären, ob diese

Massnahmen überhaupt vertretbar sind. Erst jetzt kommuniziert das Behandlungsteam (Pflege und Arzt bzw. Ärztin) den Angehörigen, was das Team für richtig hält. Vorher dient die Kommunikation mit den Angehörigen primär dem Ziel, möglichst alle Informationen zu erhalten, die für einen angemessenen Entscheid wichtig sind. Denn die Verantwortung für die Behandlung trägt das Behandlungsteam und nicht die Angehörigen.

Die wohl zentralste Frage dabei ist: Was wünscht die Patientin selber, oder in diesem Fall, was würde sie wünschen, wenn sie noch luzide Momente hätte und sich mitteilen könnte? Der Autonomie- und Würdeanspruch von Patientinnen und Patienten ist elementar, wird aber meist unterschätzt! Auch bei vollkommen dementen Patienten ist die hypothetische Frage «Was wäre ihr Wille, wenn sie ihn noch mitteilen könnten» unumgänglich.

Welche allgemeinen Ratschläge können Sie Spitex-Mitarbeitenden zum Umgang mit ethischen Fragen im Alltag geben?

Zwei Dinge kommen mir in den Sinn:

Wunsch nach Suizid

(CB)Vor einigen Jahren wurde in Fachkreisen wie auch in der Öffentlichkeit intensiv diskutiert, ob der Suizid unter Beihilfe von Sterbehilfeorganisationen auch in öffentlichen Institutionen, Akutspitälern, Alters- und Pflegeheimen erlaubt sein soll. Der Zürcher Stadtrat befassete sich als einer der ersten politischen Behörden mit diesen Fragen. Er gestattete es den städtischen Pflegezentren und Altersheimen, ihren Bewohnern auf Wunsch den begleiteten Suizid unter Einhaltung klar definierter Kriterien zu ermöglichen.

Für die Spitex-Dienste der Stadt Zürich stellte sich die Frage ebenfalls. Die Zentralstelle Spix (heute Kontraktmanagement Spix) der städtischen Gesundheitsdienste erliess per 1. Januar 2001 eine Richtlinie für die Spix. Dem Selbstbestimmungsrecht des Menschen in seiner Wohnung wurde eine hohe Priorität eingeräumt. Dementsprechend ist eine Intervention der Spix zur Verhinderung eines so vorbereiteten

den Suizids nur in klar definierten Ausnahmefällen zugelassen.

Für die Mitarbeitenden wurde eine Meldepflicht wie auch ein absolutes Mitwirkungsverbot erlassen. Eine Begleitung des Kunden oder der Kundin auf deren ausdrücklichen Wunsch ist den Mitarbeitenden freigestellt. Die Richtlinie wurde von den Organisationen sehr begrüßt, lieferte sie doch klare Orientierungswerte und Handlungsanweisungen in ethisch und rechtlich schwierigen Situationen.